

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEN

INHALT

- | | |
|---|--|
| 25. Novelle zur Tiroler Gemeindeordnung 2001
Änderungen aus haushaltsrechtlicher Sicht | 28. Abgabenertragsanteile der Gemeinden
Juni 2019 |
| 26. Novelle zur Tiroler Gemeindeordnung 2001
Weitere Änderungen | 29. Abgabenertragsanteile der Gemeinden
Jänner bis Juni 2019 |
| 27. Hinweis - Praxiskommentar zum Tiroler
Veranstaltungsrecht | <i>Verbraucherpreisindex für
April 2019 (vorläufiges Ergebnis)</i> |

25.

Novelle zur Tiroler Gemeindeordnung 2001 - Änderungen aus haushaltsrechtlicher Sicht

Der Tiroler Landtag hat in der Sitzung vom 8. Mai 2019 eine umfangreiche Novelle zur Tiroler Gemeindeordnung 2001 beschlossen, welche zum einen die erforderlichen Anpassungen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen an die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) beinhaltet und zum anderen weitere, zum Teil auf Anregungen aus der Praxis zurückgehende, Änderungen regelt. Mit der Kundmachung der Novelle ist Anfang Juli 2019 zu rechnen.

I. Allgemeines

Auf Grundlage des § 16 Abs. 1 des Finanzverfassungsgesetzes 1948 (F-VG), BGBl. Nr. 45/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 51/2012, hat das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof mit Verordnung vom 19. Oktober 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) für Länder und Gemeinden erlassen. Mit BGBl. II Nr. 17/2018 erfolgte auf Grund notwendiger inhaltlicher und redaktioneller Anpassungen die erste Novelle zur genannten Verordnung. Die Bestimmungen der VRV 2015

sind nunmehr erstmalig für alle Städte und Gemeinden in Tirol ab dem Finanzjahr 2020 (Voranschläge und Rechnungsabschlüsse) einheitlich anzuwenden.

Der Geltungsbereich der VRV 2015 erstreckt sich nur auf Länder und Gemeinden, nicht jedoch auf Gemeindeverbände. Für Gemeindeverbände nach der TGO ist in der Novelle der TGO jedoch die vollumfängliche Geltung der VRV 2015 ab dem Finanzjahr 2020 - mit Ausnahme der Bezirkskrankenhaus-Gemeindeverbände - vorgesehen, da es nicht sinnvoll erscheint, hier zu differenzieren und dies auch die Transparenz und Vergleichbarkeit erschwert.

Die Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997, VRV 1997, BGBl. Nr. 787/1996, idF BGBl. II Nr. 118/2007, treten nach dem Abschluss des Finanzjahrs, in dem letztmalig die VRV 1997 anzuwenden war, für die betreffenden Gebietskörperschaften außer Kraft.

Die VRV 2015 sieht als Haushaltsgrundsatz die Veranschlagung und Rechnungslegung mittels eines integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögens-

haushalts vor. Dieses integrierte System der drei Haushalte stellt einen umfangreichen Systemwechsel in Bezug auf die derzeit geltenden Haushaltsbestimmungen da. Ziel der VRV 2015 ist es, eine möglichst getreue, vollständige und einheitliche Darstellung der finanziellen Lage (Liquiditäts-, Ressourcen- und Vermögenssicht) aller Gebietskörperschaften sicherzustellen.

Der Ergebnishaushalt (auf Basis von Erträgen und Aufwendungen) setzt sich aus dem Ergebnisvoranschlag und der Ergebnisrechnung, der Finanzierungshaushalt (auf Basis von Einzahlungen und Auszahlungen) aus dem Finanzierungsvoranschlag und der Finanzierungsrechnung zusammen. Der Vermögenshaushalt ist zumindest als Vermögensrechnung zu führen. Das neue Drei-Komponenten-Rechnungswesen bringt für den Voranschlag und den Rechnungsabschluss einen neuen Aufbau und neue Inhalte mit sich und weist einen in sich geschlossenen Zusammenhang auf.

Die TGO enthält, vor allem im 4. Abschnitt über die Gemeindefirtschaft und im 5. Abschnitt über den Gemeindehaushalt maßgebliche haushaltsrechtliche Bestimmungen für Gemeinden und Gemeindeverbände, die aufgrund des nunmehrigen Systemwechsels umfassend anzupassen waren.

Einerseits handelt es sich dabei um formale Anpassungen von Begrifflichkeiten, die aufgrund der VRV 2015 systemrelevant sind. Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997) stellte begrifflich auf Einnahmen und Ausgaben ab. Demgegenüber verwendet die VRV 2015 - bedingt durch das Drei-Komponenten-Rechnungswesen - die Begriffe Mittelaufbringungen (Erträge und Einzahlungen) sowie Mittelverwendungen (Aufwendungen und Auszahlungen; vgl. etwa §§ 3 Abs. 2 und 3, 6 Abs. 7 VRV 2015). Daher wurden die entsprechenden Begriffe an die geänderte Terminologie der VRV 2015 angepasst.

Weiters wurde der Begriff „Haushaltsjahr“ durch den Begriff „Finanzjahr“ ersetzt. Andererseits handelt es sich um materielle Anpassungen, die aus Sicht der Transparenz sowie der Tätigkeit der Bürgermeister, Gemeinderäte sowie der Gemeindeaufsicht notwendig sind bzw. die aufgrund von Meldepflichtungen vorgegeben sind.

II: Zu den einzelnen Änderungen

§ 76 TGO - Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit - Berichtspflicht

Mit dieser Bestimmung besteht die Verpflichtung der Gemeinde, dafür Sorge zu tragen, dass Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde stehen, die nach den unternehmensrechtlichen Bestimmungen für diese Gesellschaften zu erstellenden Abschlüsse bzw. Berichte dem Bürgermeister übermitteln. Ein beherrschender Einfluss ist ab einer Beteiligungshöhe von mehr als 50 Prozent anzunehmen. Weiters kann ein beherrschender Einfluss vorliegen, wenn die Gemeinde die Möglichkeit hat, die Kontrolle über das Unternehmen auszuüben, indem sie die Finanzpolitik und die operativen Tätigkeiten bestimmen und einen Nutzen daraus ziehen kann. Der zu erstellende Abschluss sowie ein Bericht über die Lage des Unternehmens sind vom Bürgermeister bis zum Beschluss über den nächstfolgenden Rechnungsabschluss der Gemeinde dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Aus kompetenzrechtlichen Gründen kann der Gesetzgeber diese Rechtsträger nicht unmittelbar zur Übermittlung der Abschlüsse bzw. Berichte verpflichten, weshalb sich die Verpflichtung an die jeweilige Gemeinde richtet, die sicherstellen soll, dass die betreffenden Abschlüsse dieser Rechtsträger dem Bürgermeister übermittelt werden und von diesem wiederum dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden. Die rechtliche Handhabung der Gemeinde ergibt sich insbesondere aus ihrer gesellschaftsrechtlichen Stellung. Wenn die Gemeinde beispielsweise Alleingesellschafterin einer GmbH ist, dann kann sie im Wege eines Gesellschafterbeschlusses Einfluss auf die Geschäftsführung nehmen.

§ 82 TGO - Vorhaben, Nachweis

Die Gebarung der Gemeinde wird in einem Gesamthaushalt dargestellt. Der außerordentliche Haushalt ist dabei nicht mehr vorgesehen. Damit die Informationen des außerordentlichen Haushalts nicht verloren gehen, ist ein zusätzlicher Nachweis notwendig.

Bei den Vorhaben nach § 82 TGO handelt es sich um Investitionen in Sachanlagen oder Beteiligungen sowie einmalige Instandhaltungsmaßnahmen. Die Form der Mittelaufbringung ist entscheidend dafür, ob ein Vorhaben

nach § 82 TGO vorliegt, d.h. es handelt sich dann um ein Vorhaben, wenn die Mittelaufbringung aus einer der folgenden vier aufgezählten Formen erfolgt.

- **Mittelaufbringung aus Darlehen**

Der Begriff des Darlehens ist im Sinn des § 84 Abs. 1 TGO zu verstehen. Werden Fremdfinanzierungsverpflichtungen in Form von Leasing (Finanzierungsleasing bzw. Operating Leasing) oder Kassenstärkern aufgenommen, ist eine Darstellung als Vorhaben nicht vorgesehen.

- **Mittelaufbringung aus Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklagen**

Diese sind von der Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen sowie der Zahlungsmittelreserve für endfällige Darlehen zu unterscheiden. Während die Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen zur Sicherung der Liquidität dient, soll die hier relevante Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklagen dazu dienen, ein bestimmtes Vorhaben zu realisieren.

- **Mittelaufbringung aus Kapitalvermögen**

Dies ist beispielsweise bei der Veräußerung von Wertpapieren (z. B. Anleihe der Republik Österreich) gegeben, die für den Zweck angelegt wurden, ein bestimmtes Vorhaben zu realisieren.

- **Mittelaufbringung aus dem Verkauf von Anlagevermögen**

Dies ist beispielsweise bei einem Grundstücksverkauf der Fall, dessen Erlös zur Finanzierung eines Vorhabens verwendet werden soll.

Inwiefern es sich bei der Mittelaufbringung um zweckgebundene Gelder handelt, ist aus der Beschlussfassung des Gemeinderates bzw. aus den Unterlagen über die Veranlagungsentscheidung zu entnehmen. Handelt es sich um ein Vorhaben, dann ist dessen gesamte Mittelaufbringung und Mittelverwendung in einem eigenen Nachweis darzustellen. Weiters ist jener Betrag darzustellen, der aus der laufenden Wirtschaftsführung zur Ausfinanzierung des Vorhabens verwendet wird. Der Nachweis über die Vorhaben ist in einjährige Vorhaben und mehrjährige Vorhaben zu unterteilen, wobei diesbezüglich der Zeitraum des jeweiligen Vorhabens anzuführen ist. Das Vorhaben soll sowohl im Voranschlag als auch im Rechnungsabschluss als Beilage mit der gesamten Mittelaufbringung und Mittelverwendung, die das Vorhaben betrifft, sowie für

die gesamte Laufzeit dargestellt und elektronisch übermittelt werden (GHD). Für die Darstellung im Rechnungsabschluss bedeutet dies, dass bei mehrjährigen Vorhaben bis zu deren Abrechnung auch die gesamte Mittelaufbringung und Mittelverwendung der Vorjahre darzustellen ist. Ein Vorhaben ist abgeschlossen, wenn keine Rechnungen mehr zu bezahlen sind bzw. die gesamte Mittelaufbringung zahlungswirksam zugeflossen ist. Der Abschluss des Vorhabens kann vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme abweichen, beispielsweise wenn Rechnungen erst später bezahlt werden oder Bedarfszuweisungen nach Inbetriebnahme ausbezahlt werden. In dem Jahr, in dem das Vorhaben abgeschlossen wird, soll in der Beilage zum Rechnungsabschluss die gesamte Mittelverwendung und Mittelaufbringung ersichtlich gemacht werden. Dies dient zum einen den Bürgern und Gemeinderäten dazu, eine Gesamtsicht jedes einzelnen Vorhabens aus dem Rechnungsabschluss entnehmen zu können (Informationszweck) und der Gemeindeaufsicht zur nachfolgenden Kontrolle von Vorhaben bzw. Fremdfinanzierungen. Diese Information kann dem einzelnen Rechnungsabschluss sonst nicht entnommen werden, da im Rechnungsabschluss lediglich die Mittelverwendung und Mittelaufbringung für ein Finanzjahr dargestellt wird. Zusätzlich ergibt sich aus der Darstellung im Voranschlag eine Übersicht über die zukünftig zu erwartenden Vorhaben. Der Nachweis über Vorhaben und deren Finanzierung dient insbesondere der Nachverfolgbarkeit der Investitionstätigkeit.

Das Vorhaben darf nur dann begonnen werden, wenn die gesamten Kosten sorgfältig ermittelt wurden bzw. wenn die gesamte Finanzierung des jeweiligen Vorhabens gesichert ist.

Die Verwirklichung und Finanzierung von Vorhaben ist Aufgabe des Gemeinderates nach § 30 Abs. 1 lit. m TGO.

§ 83 TGO - Zahlungsmittelreserve

Die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde ist durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen, wobei in dieser Planung auch Auszahlungen für Investitionen mit zu berücksichtigen sind. Zur Liquiditätsvorsorge ist die Bildung von Zahlungsmittelreserven im Sinn von liquidierbaren Mitteln, die für eine Verwendung in zukünftigen Finanzjahren reserviert werden, vorgesehen. Sie können u.a. in Form von Girokonten, Sparkonten oder Festgeldkonten vorliegen. Dabei ist zwischen der Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen

(Gruppe 295), der Zahlungsmittelreserve für endfällige Darlehen (Gruppe 293) und der Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklagen (Gruppe 294) zu unterscheiden.

Die Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen soll grundsätzlich aus dem Geldfluss der operativen Gebarung gebildet werden. Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen sollen dazu dienen, ein bestimmtes Vorhaben umzusetzen und können auch von Einzahlungen aus Vermögensveräußerungen oder Überschüssen aus abgeschlossenen Vorhaben zugeführt werden.

Die Gemeinde ist, soweit es die finanzielle Lage gestattet, zur Bildung einer Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen verpflichtet, um Liquiditätsschwierigkeiten zu vermeiden, die durch das zeitliche Auseinanderfallen der Auszahlungen und der Einzahlungen des Haushaltes entstehen können. Des Weiteren kann durch Bildung einer Zahlungsmittelreserve die Aufnahme von Kassenstärkern hintangehalten werden. Durch den Zusatz „soweit es die finanzielle Lage gestattet“ soll klargestellt werden, dass nur dann die Bildung einer Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen erfolgen soll, wenn die dafür notwendigen liquiden Mittel vorhanden sind. Der Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen entnommenen Gelder sind dieser nach Möglichkeit noch im Jahr der Entnahme, spätestens aber im darauf folgenden Jahr, wieder zuzuführen.

Das Ausweisen einer fiktiven Zahlungsmittelreserve ist unzulässig, d.h., wenn eine Zahlungsmittelreserve gebildet wird, müssen auch liquide Mittel als Zahlungsmittelreserve in derselben Höhe angelegt werden und so lange vorhanden bleiben, bis die Zahlungsmittelreserve aufgelöst wird.

Zahlungsmittelreserven werden auf der Aktivseite der Vermögensrechnung ausgewiesen (dabei geht es um die Liquiditätsvorsorge), Haushaltsrücklagen auf der Passivseite der Vermögensrechnung. Im Gegensatz zu Zahlungsmittelreserven erfolgt die Bildung einer Haushaltsrücklage aus der Zuweisung vom Nettoergebnis (Ergebnisrechnung). Die Bildung einer Zahlungsmittelreserve ist auch dann zulässig, wenn keine allgemeine oder zweckgebundene Haushaltsrücklage zugeordnet wird.

Das Bilden und Auflösen von Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen und von Zahlungsmittel-

reserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen bedarf eines Gemeinderatsbeschlusses nach § 30 Abs. 1 lit. n TGO.

§ 84 TGO - Aufnahme von Darlehen und Kassenstärkern

Zu unterscheiden ist bei Fremdfinanzierungen zwischen Darlehen und Kassenstärkern:

Darlehen dienen zur Finanzierung von Investitionen in Sachanlagen und Beteiligungen nach der Anlage 1c der VRV 2015, für einmalige Instandhaltungsmaßnahmen und für die Umschuldung bestehender Darlehen. Unter der Finanzierung von Investitionen ist zB. die Errichtung eines Gebäudes bzw. der Erwerb eines Grundstücks zu verstehen, unter der Finanzierung einmaliger Instandhaltungsmaßnahmen fällt zB. ein Fenstertausch im Gemeindeamt, die Umschuldung eines bestehenden Darlehens ist zB. bei einer Umschuldung durch das Wechseln eines Bankinstituts der Fall. **Aus dieser Einschränkung auf die genannten Zwecke der Darlehensaufnahme ergibt sich, dass Darlehen zur Finanzierung des laufenden Haushalts nicht aufgenommen werden dürfen.**

Der Nachweis der Darlehensaufnahmen bzw. die zweckentsprechende Verwendung der Fremdmittel erfolgt über den Nachweis der Vorhaben.

Für aktive Finanzinstrumente / langfristiges Finanzvermögen ist eine Darlehensaufnahme schon aufgrund des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung, LGBl. Nr. 173/2013, nicht zulässig, da dort der Grundsatz verankert ist, dass zum Zwecke der Veranlagung die Aufnahme von Darlehen nicht zulässig ist.

Kassenstärker dienen dazu, Liquiditätsengpässe, die sich aus der operativen Tätigkeit ergeben, auszugleichen - beispielsweise in Form eines Kontokorrentkredits, Barvorlagen oder Ausleihungen bei Versicherungsanstalten. Sie stellen nur insoweit Finanzschulden dar, soweit sie über den Jahresultimo (31.12.) gehen. Weisen die Konten bei Kreditinstituten am 31.12. einen negativen Saldo auf, so sind diese den Finanzschulden zuzuordnen und in der Anlage 6c bei den Finanzschulden nach § 32 Abs. 2 VRV 2015 darzustellen.

Für Kassenstärker ist eine Obergrenze dahingehend festgelegt, dass sie in Summe den Gesamtbetrag eines Zehntels der im Rechnungsabschluss des zweitvorangegangenen Jahres dargestellten Erträge nach Abschnitt

92 der Anlage 2 (Ansatzverzeichnis) zur VRV 2015 nicht übersteigen dürfen. Durch das Abstellen auf die Daten des zweitvorangegangenen Jahres steht bereits zu Beginn des Finanzjahres die Grenze fest, bis zu der maximal Kassenstärker aufgenommen werden dürfen. Eine Überschreitung der für Kassenstärker vorgesehenen Obergrenze ist nur in begründeten Ausnahmefällen zum kurzfristigen Ausgleich von Liquiditätsengpässen zulässig. Sowohl Kassenstärker als auch Darlehen bedürfen einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung nach § 123 Abs. 1 lit. a TGO.

§ 86 TGO - Übernahme von Haftungen

Mit der im Art. 13 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 (ÖStP 2012), BGBl. I Nr. 30/2013 bzw. LGBL. Nr. 30/2013, enthaltenen Bestimmung haben sich der Bund und die Länder - letztere auch für die Gemeinden - verpflichtet, ihre Haftungen zu beschränken und jeweils verbindliche Haftungsobergrenzen über einen mittelfristigen Zeitraum im Vorhinein festzulegen.

Die nach Art. 13 ÖStP 2012 erforderlichen Festlegungen über die Haftungsobergrenzen wurden in einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden, getroffen. Nach Art. 2 Abs. 3 ÖStP 2012 werden die Haftungsobergrenzen für die Gemeinden landesweise festgelegt. Die Festlegung der Haftungsobergrenzen für Tirol erfolgte in der Verordnung der Landesregierung vom 27. November 2018 über die Festlegung von Haftungsobergrenzen für Gemeinden und Gemeindeverbände, LGBL. Nr. 135/2018 - siehe dazu auch Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Ausgaben Jänner 2019, Nr. 3.

§ 88 TGO - Jahreswirtschaft, mittelfristiger Finanzplan

Die Erstellung von Voranschlag und Rechnungsabschluss erfolgt nach den Bestimmungen der VRV 2015 mittels eines integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts. Der Ergebnishaushalt basiert auf Erträgen und Aufwendungen und setzt sich aus dem Ergebnisvoranschlag und der Ergebnisrechnung, der Finanzierungshaushalt, der auf Einzahlungen und Auszahlungen gründet, aus dem Finanzierungsvoranschlag und der Finanzierungsrechnung zusammen. Der Vermögenshaushalt ist zumindest als Vermögensrechnung zu führen. § 15 Abs. 1 VRV 2015 zählt die Bestandteile des

Rechnungsabschlusses auf. Zu diesen Bestandteilen gehören neben der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung die Voranschlagsvergleichsrechnung, die Nettovermögensveränderungsrechnung sowie gegebenenfalls weitere Nachweise, wie beispielsweise der Beteiligungs- oder Rückstellungsspiegel. Ergebnis- und Finanzierungsrechnung sind nach § 15 Abs. 3 VRV 2015 in der Gliederung des Voranschlags darzustellen, d.h. für die Gemeinden in der Gliederung nach § 6 Abs. 3 VRV 2015. Für die Vermögensrechnung gilt § 15 Abs. 4 VRV 2015. Die Voranschlagsvergleichsrechnung für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt ist in Form eines Detailnachweises auf Kontenebene nach § 6 Abs. 7 VRV 2015 darzustellen. Die Bestandteile des Rechnungsabschlusses sind barrierefrei und ohne Angabe schützenswerter personenbezogener Informationen im Internet zur Verfügung zu stellen.

Weiters besteht die Verpflichtung zur Erstellung eines mittelfristigen Finanzplanes, der in Form einer Ergebnis- und Finanzierungsrechnung unter Beachtung der Gliederungsvorgaben der Anlagen 1a und 1b VRV 2015 für den gesamten Haushalt sowie eines Voranschlags- und Rechnungsquerschnitts entsprechend der Anlage 5b VRV 2015 für den gesamten Haushalt darzustellen ist und eine Vorschau für die dem Finanzjahr folgenden vier Kalenderjahre zu enthalten hat. Der mittelfristige Finanzplan bildet einen Bestandteil des Voranschlags der Gemeinde und ist durch den Gemeinderat festzusetzen.

Die Verpflichtung, weitreichende Planungen durch mittelfristige Finanzpläne anzustellen, ist im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 vorgegeben. Der Stabilitätspakt enthält unter anderem die Bestimmung, dass Bund, Länder und Gemeinden nachhaltig geordnete Haushalte anstreben und die Haushaltsführung im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlichen Regeln über die Einhaltung der Kriterien über die Haushaltsdisziplin sicherstellen (Art. 1 ÖStP 2012). Dabei sind Regeln zur Verbesserung der Koordinierung der Haushaltsführung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, zur mittelfristigen Haushaltsplanung, zur gegenseitigen Information und zur Erhöhung der Transparenz der Haushaltsführung vorgesehen (vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. f ÖStP 2012).

Mittelfristige Finanzpläne, Investitionspläne sowie Kosten- und Finanzierungspläne sind unerlässliche Hilfsmittel, um abschätzen zu können, welche Investitionen in einem bestimmten Zeitraum voraussichtlich notwendig werden

und ob sie finanzierbar sind. Dabei sind nicht nur die Anschaffungskosten, sondern auch die Folgekosten zu berücksichtigen. Die mittelfristigen Finanzpläne sind jährlich zu überprüfen und an den aktuellsten Stand anzupassen. Der Voranschlag sowie der mittelfristige Finanzplan als Planungsinstrumente ermöglichen es, die Entwicklung des Strukturellen Ergebnisses sowie der Maastrichtverschuldung (Schuldenquotenanpassung) zu prognostizieren.

§ 90 TGO - Voranschlag, Ausgleich des Haushalts

Bei der Definition eines ausgeglichenen Haushalts ist im Sinne des integrierten Systems - bestehend aus Finanzierungsvoranschlag, Ergebnisvoranschlag und Vermögensrechnung - die Betrachtung aller drei Bereiche erforderlich:

Die **Vermögensrechnung** ist kein verpflichtender Bestandteil des Voranschlags. Trotzdem ist es notwendig, mittelfristig darauf zu achten, dass das in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020 ausgewiesene Nettovermögen erhalten bleibt oder steigt. Daher dient als Grundsatz, dass mittelfristig die Erhaltung des Nettovermögens sicherzustellen ist. Bei der Entwicklung des Nettovermögens ist als Vergleich auf den Wert des Nettovermögens der Vorjahre bzw. auf das ausgewiesene Nettovermögen in der Eröffnungsbilanz abzustellen.

Für den **Ergebnisvoranschlag** ist zwischen der Summe der Erträge und der Summe der Aufwendungen unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus vorhergehenden Finanzjahren nach äußerster Möglichkeit ein Ausgleich herzustellen. Ein negatives Nettoergebnis (Anlag 1a VRV 2015) ist somit in den Folgejahren auszugleichen. Bei Gemeinden, bei denen aufgrund des Sachanlagevermögens hohe Abschreibungen die Ergebnisrechnung belasten, ist ein Ausgleich der Ergebnisrechnung unter Umständen auch über mehrere Jahre hinweg nicht möglich. Dies ist bei der Betrachtung des Ausgleichs des Ergebnisvoranschlags mit zu berücksichtigen.

Der **Liquiditätsplanung** kommt besondere Bedeutung zu. Daher ist es notwendig, unterjährig eine Liquiditätsrechnung durchzuführen. Liquide zu sein bedeutet, seine Zahlungsverpflichtungen fristgerecht erfüllen zu können. Die Liquidität der Gemeinde einschließlich der

Finanzierung der Investitionen ist sicherzustellen. Zusätzlich ist im Finanzierungsvoranschlag der Haushaltsausgleich nur dann gegeben, wenn der Saldo der operativen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Darlehen zu decken. Der Saldo aus dem Geldfluss aus der operativen Gebarung ist im Finanzierungshaushalt (Anlage 1b VRV 2015) ersichtlich.

§ 91 TGO - Nachweis Personal

Ein Nachweis für Leistungen für Personal, Dienstpostenplan und Nachweis über die Pensionen und sonstige Ruhebezüge soll weiterhin, wie dies bereits nach den Bestimmungen der VRV 1997 der Fall war, dem Voranschlag beigelegt werden, da die VRV 2015 diesbezüglich lediglich einen Stellenplan für den Gesamthaushalt vorsieht.

§ 93 TGO - Übermittlung des Voranschlagsentwurfs bzw. des Voranschlags

Die Zustellung des Voranschlagsentwurfs durch den Bürgermeister an die jeweiligen Gemeinderatsparteien ist durch die vorgesehene Änderung dahingehend erleichtert, dass sie künftig automationsunterstützt zu erfolgen hat. Dies kann durch E-Mail oder eine andere technisch mögliche Form der Bereitstellung zum elektronischen Abruf, wie beispielsweise auf einer entsprechenden Plattform, vorgenommen werden. Dadurch sollen die Zeit des Postlaufes sowie Porto- und Druckkosten entfallen. Daneben kann die jeweilige Gemeinderatspartei schriftlich eine Ausfertigung in Papierform verlangen. Nach der Beschlussfassung über den Voranschlag ist dieser unverzüglich durch den Bürgermeister an die Bezirkshauptmannschaft sowie an jede Gemeinderatspartei im Weg der automationsunterstützten Datenübertragung zu übermitteln. Von allen Adressaten kann jeweils schriftlich eine Ausfertigung in Papierform verlangt werden.

Vorgabe für die Übermittlung von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen in Papierform an die Bezirkshauptmannschaft

Gemeinden bis 5.000 Einwohner - Übermittlung von einer Ausfertigung in Papierform

Gemeinden über 5.000 Einwohner - Übermittlung von zwei Ausfertigungen in Papierform

Gemeindeverbände - Übermittlung von einer Ausfertigung in Papierform

§ 95 TGO - Ausführung des Voranschlages - Wertgrenze

Für die Berechnung von Wertgrenzen wurde eine einheitliche Bemessungsgrundlage eingeführt. Der Gemeinderat kann die Beschlussfassung über Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder die dessen Ansätze übersteigen, bis zu einem Ausmaß von höchstens 10 v. H. der im Rechnungsabschluss des zweitvorangegangenen Jahres ausgewiesenen Erträge nach Abschnitt 92 der Anlage 2 (Ansatzverzeichnis) zur VRV 2015 dem Gemeindevorstand oder den für wirtschaftliche Unternehmen oder für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eingerichteten Ausschüssen übertragen. Für wirtschaftliche Unternehmen oder für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eingerichtete Ausschüsse gilt diese Ermächtigung nur im Zusammenhang mit den ihnen obliegenden Angelegenheiten. Durch die Berechnung anhand des zweitvorangegangenen Jahres steht die Grenze bereits zu Beginn des Finanzjahres fest.

§ 96 TGO - Zweckbestimmung der Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen

Maßgebend für die Beurteilung, inwiefern der Voranschlag eingehalten wurde, ist die Mittelverwendung (Aufwand und Auszahlungen). Die geforderte Erläuterung kann entweder in einer Spalte neben dem Zahlenwerk oder als gesonderte Beilage gegeben werden. Änderungen des Verwendungszwecks sind vom Gemeinderat zu genehmigen. Wesentliche Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss sind gem. § 16 Abs. 3 VRV 2015 zu begründen. Der Gemeinderat kann eine Wertgrenze über die Höhe festlegen, ab der Abweichungen zu begründen sind.

§ 99 und § 105 TGO - Anordnung von Buchungen und Zahlungen

Jede Buchung und Zahlung bedarf einer schriftlichen Anordnung und muss durch einen Beleg begründet sein. Es sind also nicht nur zahlungswirksame Buchungen anzuordnen, sondern auch zahlungsunwirksame wie beispielsweise Abschreibungen, Rechnungsabgrenzungen oder Stornobuchungen. Schon bisher waren für jede Vorschreibungsbuchung eine Zahlungsanordnung sowie ein Zahlungsbeleg erforderlich, nun wurde der Begriff der Anordnung weiter gefasst. Handelt es sich um eine zahlungswirksame Buchung, dann kommen zusätzlich die Bestimmungen des § 105 Abs. 2 TGO bzw. der Gemeinde-

Haushaltsverordnung 2012 zur Anwendung.

§ 106 TGO - Erstellung des Rechnungsabschlusses

Sämtliche Abweichungen zwischen dem Voranschlag und dem Rechnungsabschluss sind vom Gemeinderat vorbehaltlich § 95 Abs. 4 TGO zu beschließen. Die korrespondierenden Regelungen der VRV 2015 über Abweichungen der Mittelverwendung und Aufbringung finden sich in ihrem § 16 über Voranschlagsvergleichsrechnungen.

Weiters ist ein detaillierter Nachweis der liquiden Mittel zu erstellen. Es sind dabei die liquiden Mittel der Vermögensrechnung so darzustellen, dass jede Unterposition mit dem Stand zu Jahresbeginn, deren Veränderung innerhalb des Jahres sowie dem Stand am Ende des Jahres ersichtlich ist (Kassenabschluss). Der Kassenabschluss ist als Teil des Rechnungsabschlusses gesondert auszuweisen und in die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss aufzunehmen. Zahlungsmittelreserven sind darin zu kennzeichnen und zu unterteilen in Zahlungsmittelreserven für endfällige Darlehen, Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen.

Neben anderen Nachweisen soll dem Rechnungsabschluss ein Nachweis über die Leistungen für Personal, der Dienstpostenplan und ein Nachweis über die Pensionen und sonstige Ruhebezüge angeschlossen werden, wie dies bereits nach den Bestimmungen der VRV 1997 der Fall war.

Durch die Ergänzung des Anlagenspiegels um die historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten sollen aus diesem ein Vergleich zwischen Buchwert und den historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bzw. jenem Wert, der bei der erstmaligen Bewertung der jeweiligen Sachanlage angesetzt wurde, ermöglicht werden. Diese Zusatzinformation ist aufgrund der in der VRV 2015 vorgesehenen Wahlmöglichkeit zwischen direkter und indirekter Abschreibung notwendig.

§ 108 TGO - Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss

Die Mindestbestandteile beim Beschluss über den Rechnungsabschluss ergeben sich aus § 15 Abs. 1 VRV 2015. Darüber hinaus ist in den Beschluss auch der Kassenbestand (Kassenabschluss) nach § 106 Abs. 2 TGO zum Ende des Finanzjahres aufzunehmen.

Die in § 15 Abs. 1 VRV 2015 genannten Bestandteile des Rechnungsabschlusses sind barrierefrei und ohne Angabe schützenswerter personenbezogener Informationen auf der Internetseite der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

§ 113 TGO - Gemeindehaushaltsverordnung

Die Verordnungsermächtigung zugunsten der Landesregierung wurde dahingehend erweitert, dass nun auch die näheren Umstände betreffend die Übermittlung des Gemeindehaushaltsdatenträgers festgelegt werden können, etwa zum Übermittlungsverfahren oder zu den Meldefristen.

§ 123 TGO - Genehmigungsvorbehalt, Anzeigepflicht

Im Hinblick auf die geänderten Begrifflichkeiten in Bezug auf Darlehen bzw. Kassenstärkern wurde auch die Liste mit den genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften angepasst. Darüber hinaus sind künftig die Auflassung wirtschaftlicher Unternehmen sowie die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen von der Aufsichtsbehörde nicht mehr zu genehmigen. Es besteht lediglich eine Verpflichtung, Beschlüsse von Gemeindeorganen über die Auflassung wirtschaftlicher Unternehmen sowie Beschlüsse von Gemeindeorganen über die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Das Erfordernis eines Gemeinderatsbeschlusses bei der Auflassung wirtschaftlicher Unternehmen sowie bei der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen bleibt davon unberührt.

III. Besondere Bestimmungen für Gemeindeverbände

§ 140a TGO - Wirtschaftsführung und Haushalt für Gemeindeverbände

Gemeindeverbände haben die Bestimmungen der VRV 2015 erstmalig für das Finanzjahr 2020 (Voranschläge und Rechnungsabschlüsse) anzuwenden, ausgenommen davon sind die Bezirkskrankenhaus-Gemeindeverbände.

Aufgrund der fehlenden Erträge im Abschnitt 92 wurde für Gemeindeverbände eine eigene Bezugsgröße für die Berechnung von Wertgrenzen (§§ 30 Abs. 1 lit. p, 84 Abs. 3, 95 Abs. 4, 123 Abs. 1 TGO) normiert: Die Wertgrenze beträgt bei Gemeindeverbänden ein Zehntel der gesamten Erträge des Rechnungsabschlusses des Gemeindeverbandes des zweitvorangegangenen Jahres. Hintergrund hierfür ist die fehlende Stellung als Gebietskörperschaft, deshalb kommt Gemeindeverbänden

keine Abgabehoheit im Sinn des § 6 F-VG 1948 zu. Sie sind daher nicht berechtigt, durch selbständige Verordnungen Gebühren oder Beiträge auszuschreiben und einzuhoben. Auch von der Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben im Sinne des Finanzausgleichs sind Gemeindeverbände ausgeschlossen.

Informationspflicht der Gemeindeverbände in Bezug auf Haftungen

Es ist eine Informationspflicht der Gemeindeverbände an die verbandsangehörigen Gemeinden vorgesehen: **Der jeweilige Gemeindeverband hat den verbandsangehörigen Gemeinden bis zum 31. Jänner des dem Finanzjahr folgenden Jahres eine Aufstellung über den von der Gemeinde zu tragenden Anteil an den zum 31. Dezember aushaftenden Darlehen zu übermitteln.**

Nach § 141 Abs. 2 TGO haften die einem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden Dritten gegenüber für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zur ungeteilten Hand (Solidarhaftung). Diese Solidarhaftungsverpflichtung sichert dem Gemeindeverband günstigere Finanzierungsbedingungen bei Banken und es bedarf keiner eigenen Bürgschaftsverträge als Finanzierungssicherheit. Aufgrund der Bestimmungen der VRV 2015 sowie deren Anlage 6r haben Gemeinden einen Haftungsnachweis zu befüllen, in dem auch diese Solidarhaftungen gegenüber Gemeindeverbänden aufgenommen werden.

Wie sich der von der Gemeinde zu tragende Anteil an den zum 31. Dezember aushaftenden Darlehen verteilt, ist der jeweiligen Satzung des Gemeindeverbandes zu entnehmen. Es ist daher notwendig, die Darlehen des Gemeindeverbandes aufgrund der Verteilungsschlüssel in der Satzung direkt einer Gemeinde anteilig zuzuordnen. Die jeweilige Gemeinde hat den anteiligen Betrag dann in den Haftungsnachweis aufzunehmen. Die Frist wird bis 31. Jänner des dem Finanzjahr folgenden Jahres festgelegt, damit die Daten über Haftungen gegenüber Gemeindeverbänden noch in den Rechnungsabschluss der Gemeinden aufgenommen werden können.

§ 141 TGO - Betriebsbeitrag und Abgangsdeckung der Gemeindeverbände

Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen eines Gemeindeverbandes sind auf die ihm angehörenden Gemeinden entsprechend ihren in der Satzung festgelegten Anteilen jährlich aufzuteilen. Bei der

Regelung, welchen Betrag die einzelnen Gemeinden am Gemeindeverband zu leisten haben, wird auf die Liquiditätssituation des Gemeindeverbandes abgestellt. Dem Gemeindeverband soll es möglich sein, fällige Rechnungen fristgerecht zu begleichen.

IV. Übergangsbestimmungen

Eröffnungsbilanz

Der Gemeinderat hat die Eröffnungsbilanz nach § 38 VRV 2015 sowie jede Änderung der Eröffnungsbilanz zu beschließen. Der Beschluss über die Eröffnungsbilanz ist vom Gemeinderat spätestens bis zur Beschlussfassung über die Erstellung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2020 zu fassen. Die Bestimmungen über die Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses gelten sinngemäß auch für die Eröffnungsbilanz. Zur Änderungsmöglichkeit in Bezug auf Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz wird auf § 38 Abs. 8 VRV 2015 hingewiesen.

Beim Ausweisen von Haushaltsrücklagen in der Eröffnungsbilanz wird eine Bindung dahingehend festgelegt, als dafür Liquidität in Form von Zahlungsmittelreserven (zB. Sparkonten) vorhanden sein muss.

Maßnahme zur Erstellung der Eröffnungsbilanz in Bezug auf die derzeitigen Rücklagen

Als vorbereitende Maßnahme ist im Jänner 2020 die Aufnahme der derzeitigen Rücklagen in die Liquiden Mittel sowie in den Kassenabschluss notwendig, wobei diese der entsprechenden Zahlungsmittelreserve bzw. der entsprechenden Haushaltsrücklage zuzuordnen sind. Anstelle der Betriebsmittelrücklage tritt die Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen (Gruppe 295), anstelle der Sonderrücklagen tritt die Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklagen (Gruppe 294). Es sind somit alle derzeitigen Rücklagen als Zahlungsmittelreserven auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz unter den Liquiden Mitteln sowie im Kassenabschluss und zusätzlich in gleicher Höhe auf der Passivseite unter allgemeine Haushaltsrücklagen (Gruppe 935) bzw. zweckgebundenen Haushaltsrücklagen (Gruppe 934) auszuweisen.

Beim Ausweisen von Haushaltsrücklagen in der Eröffnungsbilanz ist eine Bindung dahingehend festgelegt, als dafür Liquidität in Form von

Zahlungsmittelreserven (zB. Sparkonten) vorhanden sein muss. Das Ausweisen von Haushaltsrücklagen ist in der Eröffnungsbilanz somit nur dann zulässig, wenn sie durch Zahlungsmittelreserven bedeckt werden. Diese Bindung von Zahlungsmittelreserven und Haushaltsrücklagen gilt nur für die Eröffnungsbilanz.

Ermittlung der Wertgrenzen in den Finanzjahren 2020 und 2021

Für die Berechnung von Wertgrenzen (§§ 30 Abs. 1 lit. p, 84 Abs. 3, 95 Abs. 4, 123 Abs. 1 TGO) wird in der TGO für Gemeinden eine einheitliche Bemessungsgrundlage eingeführt. Diese bezieht sich auf die im Rechnungsabschluss des zweitvorangegangenen Jahres ausgewiesenen Erträge nach Abschnitt 92 der Anlage 2 (Ansatzverzeichnis) zur VRV 2015. Aufgrund der Berechnung anhand von Finanzdaten des Rechnungsabschlusses des zweitvorangegangenen Jahres steht bereits bei der Erstellung des Voranschlags für das betreffende Finanzjahr bzw. zu Beginn des jeweiligen Finanzjahres die Wertgrenze fest. Bis zum Finanzjahr 2021 - bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Ermittlung der Wertgrenze auf Grundlage von Rechnungsabschlüssen die nach der VRV 1997 erstellt wurden - sind die Einnahmen nach Abschnitt 92 der Anlage 2 (Ansatzverzeichnis) der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997) des Rechnungsabschlusses des zweitvorangegangenen Jahres heranzuziehen. Ab dem Finanzjahr 2022 sind die Erträge bei der Berechnung heranzuziehen, da ab dem Finanzjahr 2020 die Bestimmungen der VRV 2015 anzuwenden sind.

Inkrafttreten der haushaltsrechtlichen Bestimmungen in der TGO

Die Änderungen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind für den Voranschlag und den Rechnungsabschluss, gleich wie die VRV 2015, ab dem Finanzjahr 2020 anzuwenden.

26.

Novelle zur Tiroler Gemeindeordnung 2001 - weitere Änderungen

Neben den haushaltsrechtlichen Anpassungen, die zweifellos Schwerpunkt der am 8. Mai 2019 beschlossenen Novelle der Tiroler Gemeindeordnung 2001 waren, wurden noch folgende Änderungen vorgenommen:

Gemeindewappen

Die Bestimmung über die Gemeindewappen wurde dahingehend geändert, dass künftig zwischen **Führen und Verwenden des Gemeindewappens** unterschieden werden soll. Hintergrund dieser nach dem Vorbild des Tiroler Landeswappengesetzes vorgenommenen Änderung war, dass bisher unabhängig von Führung oder Verwendung des Gemeindewappens ein Beschluss des Gemeinderates und ein entsprechender Bescheid notwendig waren. Für die bescheidmäßig erteilte **Bewilligung** war nach TP 48 der Anlage zur Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung eine **Abgabe in Höhe von Euro 1.100,-** einzuheben, die von den Gemeinden oftmals subventioniert wurde.

Damit eine natürliche Person oder eine juristische Person das **Gemeindewappen führen** darf, beispielsweise in ihrem Briefkopf, ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich, für die nach wie vor eine Verwaltungsabgabe in Höhe von Euro 1.100,- zu entrichten ist. Das Recht zur Führung des Gemeindewappens ist nicht übertragbar und erlischt bei natürlichen bzw. juristischen Personen in den gesetzlich geregelten Fällen, wie etwa ihrem Tod bzw. Untergang oder bei Insolvenz. Auch kann das Recht auf Führung des Gemeindewappens widerrufen werden, wenn dadurch das Ansehen der Gemeinde geschädigt wird.

Die **würdige Verwendung** des Gemeindewappens, beispielsweise auf Souvenirs, ist hingegen jedermann ohne weiteren Akt der Gemeinde gestattet, kann jedoch vom Gemeinderat untersagt werden, wenn dadurch das Ansehen der Gemeinde geschädigt wird. Mangels erteilter Bewilligung ist hierfür **keine Verwaltungsabgabe** zu entrichten, eine begriffliche Anpassung der TP 48 der Anlage zur Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung soll dennoch bei der nächsten Novelle erfolgen.

Übertragung einzelner Aufgaben nach § 19 der Tiroler Gemeindeordnung 2001- Fortbestand der Zuständigkeit

Bei **Übertragungsverordnungen** geht derzeit die Zuständigkeit von der Gemeinde auf die andere staatliche Behörde oder umgekehrt in dem **Zeitpunkt** über, in dem die jeweilige Übertragungsverordnung in Kraft tritt - beispielsweise bei der Übertragung der Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei im Zusammenhang mit gewerbe- und/oder wasserrechtlichen Verfahren von der Gemeinde auf die Bezirkshauptmannschaft. Dies betrifft **sämtliche anhängigen Verfahren** und führt bei jenen zu erheblichen Verzögerungen, die bereits kurz vor ihrer Beendigung standen.

Der neue § 19 Abs. 4 TGO enthält eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung, eine Bestimmung in Übertragungsverordnungen aufzunehmen, die den **Fortbestand einer einmal gegebenen Zuständigkeit** vorsieht. Es ist geplant, eine entsprechende Regelung für eine solche „perpetuatio fori“ in die Übertragungsverordnung Baupolizei im Zuge ihrer nächsten Änderung aufzunehmen.

Mandats- bzw. Amtsverlust auch von Gesetzes wegen

Das Bekanntwerden bzw. der Eintritt eines Umstandes, der die Wählbarkeit ausgeschlossen hätte, das fehlende oder mangelhafte Gelöbnis sowie die Weigerung der Mitglieders, sein Mandat auszuüben, führten bei Bekanntwerden dazu, dass die Landesregierung mit Bescheid den Mandatsverlust eines Gemeinderatsmitglieds erklärt hat.

Mit in Kraft treten der Novelle erfolgt der **Mandatsverlust von Gesetzes wegen**, wenn bekannt wird, dass der Mandatar im Zeitpunkt der Wahl die **Unionsbürgerschaft** nicht inne hatte oder er diese nachträglich verliert sowie wenn er im Zeitpunkt der Wahl seinen **Hauptwohnsitz** nicht in der Gemeinde hatte oder er diesen nachträglich verlegt. Im Fall der Verlegung des Hauptwohnsitzes tritt der Mandatsverlust im Zeitpunkt der An- bzw. Abmeldung nach § 4a des Meldegesetzes oder der Rechtskraft der Entscheidung eines Reklamationsverfahrens nach § 17 des Meldegesetzes ohne weiteres Zutun der Landesregierung

ein. Der Eintritt des Mandatsverlustes von Gesetzes wegen ist vom Bürgermeister zu überwachen.

In den **übrigen Fällen** erkennt weiterhin die Landesregierung über den Verlust des Mandates.

Durch ihre ausdrückliche Erwähnung im Klammerausdruck wird klargestellt, dass auch **Ersatzmitglieder** ihr Mandat in sämtlichen im Gesetz geregelten Fällen verlieren.

Wird ein Bürgermeister oder ein sonstiges Mitglied eines Gemeindevorstandes zum **Mitglied der Landesregierung** angelobt, tritt im Zeitpunkt der Angelobung von Gesetzes wegen der **Amtsverlust** als Bürgermeister bzw. Gemeindevorstand ein; die Erklärung des Amtsverzichtes nach § 26 Abs. 3 TGO durch den Betroffenen ist daher nicht mehr notwendig.

Aufhebung der Kundmachungspflicht der Erteilung der Approbationsbefugnis sowie zivilrechtlicher Bevollmächtigungen

Durch die Änderung des § 55 Abs. 6 TGO **entfällt die Kundmachung der Übertragung einer Berechtigung zur Unterfertigung von Schriftstücken und zur Abgabe mündlicher Erklärungen sowie deren Widerruf** durch den Bürgermeister. Zwar fördert die Kundmachung grundsätzlich die Publizität einer Übertragung, sobald sie länger zurück liegt, kann sie von einem Bescheidadressaten oder Geschäftspartner nicht mehr nachvollzogen werden.

Die Erteilung der **Approbationsbefugnis** ist als Angelegenheit der behördeninternen Organisation ein interner Akt, der nicht an eine bestimmte Form gebunden ist und daher auch formlos, wie etwa durch mündliche Weisung, erfolgen kann. Dennoch wird empfohlen, dass die innerbehördliche Übertragung der Entscheidungsbefugnis aus Gründen der Nachweisbarkeit in Schriftform erfolgt. Zwar ist eine Erledigung, die ein für einen anderen Bereich approbierter Gemeindebediensteter (z.B. für Bauangelegenheiten) in Überschreitung seiner Approbationsbefugnis (z.B. Angelegenheiten der Finanzverwaltung) unterfertigt hat, der Gemeinde zurechenbar und wirksam, ohne einen schriftlichen Nachweis über die Erteilung der Fertigungsbefugnis besteht für die Gemeinde ein Beweisproblem. Wurde einem Bediensteten keinerlei Entscheidungsbefugnis übertragen, sind die von ihm unterfertigten Erledigungen nicht der Gemeinde zuzurechnen und in der Folge nichtig. Gleiches gilt für die Übertragung zivilrechtlicher Bevollmächtigungen: diese sind im Rahmen der

Privatwirtschaftsverwaltung formlos möglich, aus Beweisgründen wird trotz Entfall der Kundmachungspflicht Schriftlichkeit empfohlen.

Einführung der elektronischen Amtstafel

Durch die **Einführung der elektronischen Amtstafel mit 1. Jänner 2020** sind § 60 TGO über die Kundmachung sowie sämtliche andere Bestimmungen, die als Kundmachungsform den Anschlag an der Amtstafel vorsehen, zu ändern und es wird mit § 60a eine eigene Bestimmung über die Amtstafel in die Tiroler Gemeindeordnung 2001 aufgenommen. Die Anpassung der Kundmachungsbestimmungen in anderen Landesgesetzen ist durch eine Sammelnovelle geplant, die mit Jänner 2020 in Kraft treten soll.

Künftig kann sich jede Gemeinde entscheiden, ob sie eine **physische Amtstafel**, etwa in Form eines Schaukastens, als **Haupt-Amtstafel** vorsieht, bei der der Anschlag in Papierform die Rechtsfolgen der Kundmachung auslöst, oder, ob die **Amtstafel in elektronischer Form** eingerichtet werden soll, auf der die kundzumachenden Inhalte entweder unmittelbar ersichtlich sind oder z.B. durch Bedienen einer Bildschirmsteuerung ersichtlich gemacht werden können. Sowohl bei der herkömmlichen als auch bei der elektronischen Amtstafel ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs **nicht erforderlich, dass diese uneingeschränkt zugänglich** ist. Der Standort der Haupt-Amtstafel ist - insbesondere, wenn mehrere Amtsgebäude bestehen - kundzumachen.

Die **elektronische Amtstafel** kann auf unterschiedliche Art und Weise eingerichtet werden, etwa in Form eines **Bildschirmes, Tablets oder eines Computerterminals im Gemeindeamt**, wobei bei ihrer Ausgestaltung besonders auf die Übersichtlichkeit zu achten ist. Allein das Betreiben einer Internetseite durch die Gemeinde, die vom Bürger nicht im Gemeindeamt sondern nur über seinen privaten Internetanschluss eingesehen werden kann, ist keine elektronische Amtstafel im Sinn des Gesetzes. Dokumente, die auf der elektronischen Amtstafel ersichtlich sind oder bereit gehalten werden, sind mit einer **elektronischen Signatur** zu versehen und dürfen nach Kundmachung nicht mehr geändert und vor Ablauf der Kundmachungsfrist nicht gelöscht werden.

Mit der Einführung der elektronischen Amtstafel erfolgt auch eine Anpassung der Bestimmung über die Kundmachungsmodalitäten: künftig ist nicht mehr auf den

„öffentlichen Anschlag“ an der Amtstafel abzustellen, die zusätzliche Form der Kundmachung „in sonst ortsüblicher Weise“ sowie die Kundmachung in den Ortschaften entfällt.

Letztgenannte Kundmachungsformen haben durch das Internet sowie den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs ihre Bedeutung verloren und haben aufgrund ihrer regional unterschiedlichen Handhabung in der Vergangenheit zur Abgrenzungsschwierigkeiten geführt, wann ein Rechtsakt als richtig kundgemacht anzusehen ist. Durch die nun vorgenommene Änderung soll eine landesweit einheitliche Kundmachungsform festgeschrieben werden, durch die klargestellt wird, wann die Rechtsfolgen der Kundmachung ausgelöst werden. Eine Bekanntmachung der Rechtsakte in sonst ortsüblicher Weise oder in den Ortschaften der Gemeinde ist weiterhin als Serviceleistung zulässig, hat jedoch keine Auswirkungen auf Zustandekommen oder Wirksamkeit des Rechtsaktes. Ebenso ist die Bekanntmachung von Verordnungen auf der Internetseite der Gemeinde ein zusätzlicher Service ohne Relevanz für deren gesetzmäßiges Zustandekommen. Die Kundmachungsfrist von zwei Wochen wurde unverändert beibehalten.

Schon in der bisherigen Fassung des § 60 TGO war vorgesehen, dass Verordnungen mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung an der Amtstafel in Kraft treten und dass eine kürzere als die gesetzlich bestimmte Kundmachungsfrist das gesetzmäßige Zustandekommen einer Verordnung nicht hindert. Bei Einrichtung einer elektronischen Amtstafel bedeutet dies, dass nur Verordnungen, die bis zum Ablauf des Tages der Kundmachung störungsfrei in elektronischer Form unmittelbar ersichtlich waren bzw. zur Abfrage bereit gestanden sind, mit dem Ablauf dieses Tages in Kraft treten. Aus Gründen der Publizität wurde trotzdem in § 60 Abs. 1 TGO angeordnet, dass die zweiwöchige Kundmachungsfrist neu zu laufen beginnt, wenn Dokumente in Folge einer technischen Störung nicht ersichtlich waren.

Wenn sich die elektronische Amtstafel nicht bewährt oder sie nicht bloß vorübergehend von einer Störung betroffen ist, ist die Rückkehr zur physischen Amtstafel jederzeit möglich, allein die parallele Nutzung der physischen und elektronischen Amtstafel ist unzulässig.

Änderungen betreffend die Veröffentlichung von Niederschriften, Umlaufbeschlüsse des Gemeindevorstandes sowie die Stichtage betreffend die Einwohnerzahl und bei einer Volksbefragung

Niederschriften, mit Ausnahme der gesonderten Niederschrift, müssen auf der Internetseite der Gemeinde, sofern eine solche vorhanden ist, veröffentlicht werden. Durch die Ausgestaltung als rechtliche Verpflichtung kann diese Bestimmung als Begründung für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von Daten im Sinn des Artikel 6 DSGVO herangezogen werden.

Weiters wurden die Modalitäten zur Fassung von Umlaufbeschlüssen durch den Gemeindevorstand näher geregelt und es wurde vorgesehen, dass die Zuleitung des Antrages unter Setzung einer Frist auch in elektronischer Form erfolgen kann. Die Stimmabgabe hat schriftlich zu erfolgen, wobei Schweigen als Ablehnung gilt.

Zur Frage, ob ein Jurist als Amtsleiter bestellt werden muss, wird klargestellt, dass für die Ermittlung der Einwohnerzahl das nach den bundesgesetzlichen Vorschriften über den Finanzausgleich für die Ermittlung der Volkszahl für das Kalenderjahr, in dem die Bestellung stattfindet, wirkende, von der Bundesanstalt Statistik Austria in der Statistik des Bevölkerungsstandes jeweils festgestellte Ergebnis maßgeblich ist.

Ein befristet bestellter Amtsleiter kann auch dann wiederbestellt werden, wenn er die Voraussetzungen nicht erfüllt.

Durch die Novelle wird außerdem festgelegt, dass bei Volksbefragungen als Stichtag der Tag heranzuziehen ist, an dem der Tag der Volksbefragung und die gestellte Frage kundgemacht werden.

27.

Hinweis - Praxiskommentar zum Tiroler Veranstaltungsrecht

Kürzlich ist im Verlag Österreich der Praxiskommentar „Tiroler Veranstaltungsrecht“ erschienen. In diesem umfassenden Werk bearbeiten die Rechtsanwälte Augustin/Wallnöfer/Pöschl/Hofstätter sämtliche Themen des Tiroler Veranstaltungsrechtes.

Schwerpunkte sind das Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003, gewerberechtliche Voraussetzungen der Veranstaltungsausübung, veranstaltungsrelevante Verwaltungsnormen

außerhalb des Veranstaltungs- und Gewerberechts, Unternehmensrecht für Veranstalter, Gesellschaftsrecht für Veranstalter, Urheberrecht für Veranstalter sowie Haftung und Haftungsminimierung bei der Durchführung von Veranstaltungen.

Der Kommentar kann über den Verlag Österreich bezogen werden.

28.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Juni 2019

Ertragsanteile an	2018	2019	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	-1.768.218	-1.229.127	539.091	30,49
Lohnsteuer	21.132.094	22.183.941	1.051.847	4,98
Kapitalertragsteuer	1.573.312	1.521.256	-52.057	-3,31
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	723.772	480.672	-243.100	-33,59
Körperschaftsteuer	522.627	108.540	-414.086	-79,23
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	806	1.388	582	72,22
Stiftungseingangssteuer	2.145	2.310	165	7,67
Bodenwertabgabe	-1.979	2.343	4.322	218,36
Stabilitätsabgabe	83.065	133.959	50.894	61,27
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	22.267.623	23.205.280	937.658	4,21
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	16.025.449	16.027.311	1.862	0,01
Tabaksteuer	1.538.645	1.503.015	-35.630	-2,32
Biersteuer	75.932	60.112	-15.820	-20,83
Mineralölsteuer	3.757.955	2.096.035	-1.661.919	-44,22
Alkoholsteuer	95.018	89.739	-5.279	-5,56
Schaumweinsteuer	15.385	15.093	-291	-1,89
Kapitalverkehrssteuern	1.442	511	-931	-64,55
Werbeabgabe	75.527	74.037	-1.489	-1,97
Energieabgabe	911.346	581.604	-329.741	-36,18
Normverbrauchsabgabe	393.227	396.681	3.454	0,88
Flugabgabe	58.345	53.958	-4.387	-7,52
Grunderwerbsteuer	9.333.522	10.792.208	1.458.686	15,63
Versicherungssteuer	887.164	805.432	-81.732	-9,21
Motorbezogene Versicherungssteuer	1.812.286	1.867.184	54.898	3,03
KFZ-Steuer	10.464	9.537	-926	-8,85
Konzessionsabgabe	193.294	191.636	-1.658	-0,86
Summe sonstige Steuern	35.184.999	34.564.095	-620.904	-1,76
Kunstförderungsbeitrag	46.143	45.834	-309	-0,67
Gesamtsumme	57.498.765	57.815.209	316.444	0,55

29.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Juni 2019

Ertragsanteile an	2018	2019	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	17.153.754	17.902.455	748.701	4,36
Lohnsteuer	130.935.563	141.189.059	10.253.496	7,83
Kapitalertragsteuer	8.595.511	9.074.456	478.945	5,57
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	4.672.266	3.281.046	-1.391.220	-29,78
Körperschaftsteuer	35.279.571	40.463.278	5.183.707	14,69
Abgeltungssteuern Schweiz	-2.310	-16	2.294	99,30
Abgeltungssteuern Liechtenstein	-42	0	42	100,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	82.464	7.896	-74.568	-90,42
Stiftungseingangssteuer	536.999	86.357	-450.642	-83,92
Bodenwertabgabe	-13.062	326.523	339.585	2599,75
Stabilitätsabgabe	454.231	499.096	44.866	9,88
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	197.694.944	212.830.152	15.135.208	7,66
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	119.415.843	121.296.537	1.880.694	1,57
Tabaksteuer	9.175.937	9.180.474	4.537	0,05
Biersteuer	895.977	910.461	14.484	1,62
Mineralölsteuer	21.612.551	20.442.128	-1.170.423	-5,42
Alkoholsteuer	803.550	849.101	45.551	5,67
Schaumweinsteuer	140.035	141.718	1.683	1,20
Kapitalverkehrssteuern	5.186	4.437	-749	-14,44
Werbeabgabe	581.887	568.496	-13.391	-2,30
Energieabgabe	5.711.607	5.364.532	-347.075	-6,08
Normverbrauchsabgabe	2.235.309	2.186.554	-48.756	-2,18
Flugabgabe	466.382	334.108	-132.274	-28,36
Grunderwerbsteuer	53.843.140	63.600.626	9.757.486	18,12
Versicherungssteuer	6.183.505	6.279.520	96.015	1,55
Motorbezogene Versicherungssteuer	10.596.143	11.151.146	555.004	5,24
KFZ-Steuer	273.518	283.179	9.661	3,53
Konzessionsabgabe	1.480.255	1.500.592	20.338	1,37
Summe sonstige Steuern	233.420.824	244.093.609	10.672.784	4,57
Kunstförderungsbeitrag	90.191	90.240	49	0,05
Gesamtsumme	431.205.959	457.014.001	25.808.041	5,99
Zwischenabrechnung	-8.995.968	7.337.103	16.333.071	181,56
Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung	422.209.991	464.351.104	42.141.112	9,98

VERBRAUCHERPREISINDEX		
FÜR APRIL 2019		
(vorläufiges Ergebnis)		
	März 2019	April 2019
	(endgültig)	(vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2015		
Basis: Durchschnitt 2015 = 100	106,4	106,5
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	117,8	117,9
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	129,0	129,1
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	142,6	142,7
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	150,0	150,2
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	196,2	196,4
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	304,9	305,2
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	535,2	535,7
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	681,9	682,6
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	684,2	684,8
<p>Der Index der Verbraucherpreise 2015 (Basis: Jahresdurchschnitt 2015 = 100) für den Kalendermonat April 2019 beträgt 106,5 (endgültige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für den Vormonat März 2019 um 0,1 Punkte gestiegen (März 2019 gegenüber Februar 2019 + 0,9 Punkte). Gegenüber April 2018 ergibt sich eine Steigerung um 1,8 Punkte (+ 1,7 %), für März 2019/2018 um 1,9 Punkte (+ 1,8 %).</p>		

MEDIENINHABER (VERLEGER):

Amt der Tiroler Landesregierung,

Abteilung Gemeinden,

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck